Gemeinde Prislich
über das Amt Grabow

Prislich, den 29.07.2025

Allgemeinverfügung zur Widmung öffentliche Verkehrsfläche an der Bushaltestelle am Dorfgemeinschaftshaus Prislich

Zur Widmung der in der Anlage dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,229) ergeht folgende Verfügung:

1. Die an der Bushaltestelle/Dorfgemeinschaftshaus Prislich befindlichen Flächen 235/6 und 236/3 der Flur 2, Gemarkung Prislich, werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Verfügung mit ein: Fahrbahn, Aufstellflächen, Entwässerungsflächen, Grünanlagen/Bankette, Gehwegbeleuchtung. Die Lage der Verkehrsflächen ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, sie sind grün gekennzeichnet. Namentlich werden die Flächen zur „Willi-Fründt-Straße" zugeordnet.

2. Nutzerkreis
   Die Fläche wird für KFZ nach STVO, Radfahrer und Fußgänger dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

3. Einstufung
   Die Einstufung erfolgt für die öffentlichen Verkehrsflächen mit Fahrbahn, Mulde, Gehweg, Beleuchtung, Banketten und Nebenanlagen erfolgt als Anliegerstraße.

4. Der personelle Benutzerkreis wird nicht eingeschränkt.

5. Nutzungseinschränkungen:

   - Die Nutzung durch Kettenfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet, in Ausnahmen nur mit Sondergenehmigung

6. Straßenbaulastträger
   Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Prislich.

7. Der anliegende Plan wird Bestandteil der Verfügung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung unter www.grabow.de (Button Gemeinde Prislich-Ortsrecht) bekannt gegeben.
Die Verfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung
Die Gemeinde Prislich wird Straßenbaulastträgerin der Verkehrsflächen an der Bushaltestelle am Dorfgemeinschaftshaus Prislich. Die Verkehrsflächen werden hiermit gewidmet und dem öffentlichen Verkehr gemäß den Maßgaben dieses Verwaltungsaktes zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fläche rechtlich der gesamten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es gilt auf ihr öffentliches Recht, wie Straßenverkehrsordnung, Straßen- und Wegegesetz MV u.a. Zur Sicherung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sind die Festlegungen der Verfügung, insbesondere die Nutzungseinschränkungen, erforderlich, angemessen und geeignet, öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Amtsvorsteherin des Amtes Grabow, Am Markt 1 in 19300 Grabow zu erheben.

Prislich, den 29.07.2025

.....
Udo Winterfeldt, Bürgermeister

GEMEINDE PRISLICH
2

Anlage zur
Allgemeinverfügung zur Widmung öffentliche Verkehrsfläche an der Bushaltestelle am Dorfgemeinschaftshaus Prislich